

Mahnverfahren

Tücken beim Mahnantrag an Silvester

Es ist soweit: Ab dem 1. Dezember 2008 müssen Rechtsanwälte gemäß § 690 Abs. 3 ZPO n. F. Mahnanträge in maschinell lesbarer Form stellen (siehe dazu bereits Hähnchen, AnwBl 2008, 779 und AnwBl 2008, 526). Knapp zusammengefasst bedeutet die neue Pflicht: Entweder das Barcodeverfahren (www.online-mahntrag.de) nutzen oder Anträge über das Elektronische Gerichtspostfach (EGVP, www.egvp.de) elektronisch signiert einreichen.

Für das Barcodeverfahren ist zu beachten, dass der Antrag nicht etwa online in Echtzeit gestellt wird. Der Antrag ist dem Gericht erst zugegangen, wenn der ausgedruckte Antrag vollständig per Post eingegangen ist. Eine Versendung per Fax scheidet aus. Einen Mahnantrag im Barcodeverfahren ausgefüllt am 31.12.2008 können Anwälte daher nur dann Frist während einreichen, wenn sie den Antrag per Kurier oder Einwurf in den Gerichtsbriefkasten noch am 31.12.2008 zustellen. Hat die Antragstellung an einem anderen Ort zu erfolgen, bleibt die Beauftragung eines Anwalts vor Ort mit der Antragstellung.

Da die Online-Plattform für das Barcodeverfahren üblicherweise Mittwochs von 8 bis 10 Uhr gewartet wird, könnte sie am 31.12.2008 (einem Mittwoch) in dieser Zeit nicht erreichbar sein: Das sollten Anwälte einkalkulieren. Für das Barcodeverfahren ist ferner wichtig, dass der Drucker im Normalmodus druckt. Niedrige oder schlechte Druckqualitäten führen zur Unlesbarkeit des Barcodes, in welchem sich die Daten des Antrags in maschinenlesbarer Form finden. Die Seiten des Antragsausdrucks sind beim Einreichen bei Gericht fest miteinander zu verbinden (also zu tackern). Der Antrag ist sodann ungefaltet zu versenden.

Der andere Weg ist der elektronisch signierte Mahnantrag. Für einen elektronisch signierten Mahnantrag benötigen Anwälte neben einem üblichen PC, ein Signaturkartenlesegerät möglichst der Klasse 2 (d. h. mit eigener Tastatur zur PIN-Eingabe), eine qualifizierte Signaturkarte mit dem Attribut Rechtsanwalt und die kostenlos herunterladbare Software des EGVP. Sie sollten unbedingt kanzleiinterne Routinen einführen, und den Stand der EGVP-



Unter www.online-mahntrag.de kann ein Mahnantrag gestellt werden. Das auf dieser Website interaktive Formular wird von der Justiz der Bundesländer kostenlos zur Verfügung gestellt.

Software und die Funktionsfähigkeit der Signaturanwendung regelmäßig zu prüfen. Da die Signaturkarten jeweils persönlich ausgestellt sind, ist eine Übertragung der Karte an die Kollegen in der Kanzlei oder die Rechtsanwaltsfachangestellten mit der Delegation der Mahnantragstellung ausgeschlossen.

Rechtsanwältin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff,
Berlin, Vorsitzende der AG Informationstechnologie

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.mahngerichte.de, www.online-mahntrag.de sowie www.egvp.de. Informationen zur AG Informationstechnologie unter www.davit.de.